LUDWIGSBURG

BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 200/14

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:
Gerald Winkler
Christoph Balzer

Datum:
02.06.2014

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	25.06.2014	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	02.07.2014	ÖFFENTLICH

Betreff: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg
Bezug SEK:

Bezug:
Anlagen: Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (Anlage 1)
Synopse (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Anlage 1) zu.

Sachverhalt/Begründung:

Polizeiverordnungen dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dazu können die Ortspolizeibehörden Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (§ 10 Abs. 1 PolG BW). Die Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg wird grundsätzlich überarbeitet. Dabei werden teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen, Themenkomplexe zusammengefasst und Neuerungen implementiert.
Nachfolgend werden die einzelnen Regelungen erläutert. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Polizeiverordnung ist in Anlage 2 dargestellt.

Zu §1
Die Begriffsbestimmungen werden genauer gefasst, sodass es in der Rechtsanwendung zu weniger Klärungsbedarf kommt.

Zu § 2 – 6
Die Regelungen werden unverändert in die neue Polizeiverordnung überführt.

Zu § 7
Die Regelungen zur Haus- und Hofarbeit werden detaillierter gefasst, um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, welche Arbeiten durch die Regelung betroffen sind. Durch die sogenannte Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes können die meisten Garten- oder Handwerksgeräte/-maschinen auch in der Mittagszeit verwendet werden. Für gewerbliche Arbeiten gibt es eine generelle Ausnahme von den Ruhezeiten.

Zu § 8
Die Regelung wird unverändert in die neue Polizeiverordnung überführt.

Zu § 9
Bislang enthält die Polizeiverordnung keine Regelung über Einwurfzeiten von Wertstoffsammelbehälter. Dies wird mit dem neuen § 9 geändert.

Zu § 10
Der Paragraf „Belästigung der Allgemeinheit“ wird im Punkt Nr. 4 konkretisiert. Es werden Beispiele für Gegenstände aufgeführt. Dies dient dem Konkretisierungsgebot für gesetzliche Regelungen. Der Punkt Nr. 5 wird ergänzt durch die Wörter „aggressive, beleidigende oder gewerbsmäßige“ und bildet damit eine rechtssichere Einschreitmöglichkeit für den Vollzugsdienst, um gegen das Betteln vorzugehen. Bislang war nur das aufdringliche Betteln normiert. Ansonsten werden die Regelungen des § 9 a.F. übernommen.

Zu § 11
§ 11 wird in dieser Form neu in die Polizeiverordnung eingefügt. Er regelt den Alkohol- und Drogenkonsum auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen. Eine Arbeitsgruppe der Landesregierung hat bis Ende des letzten Jahres verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Reduzierung von alkoholbedingten Störungen im öffentlichen Raum erarbeitet. Im Vorfeld gab es Bürgerbefragungen in ausgewählten Städten, sowie Experteninterviews und eine Literaturrecherche. Der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Problemen mit Gewalt und Littering im öffentlichen Raum ist in der Wissenschaft unstrittig. Auch die Bevölkerung sieht die Auswirkungen von übermäßigem öffentlichem Alkoholgenuss als Störung an. In absehbarer Zukunft wird der Landesgesetzgeber allerdings keine Rechtsgrundlage in das Polizeigesetz einfügen, die ein generelles Alkoholkonsumverbot ermöglicht. Die in der Polizeiverordnung aufgeführten Regelungen bilden die Möglichkeiten der Kommune ab, steuernd einzugreifen.
§ 11 Nr. 1 regelt das Verweilen oder Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses bei Auswirkungen auf Dritte. Diese Regelung ist vom VGH 2009 als zu unkonkret und als ungültig bezeichnet worden. Die notwendige Konkretisierung erfolgt durch den zweiten Satz „Eine solche erhebliche Belästigung liegt insbesondere bei Anpöbeln, Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtung oder Erbrechen vor.“ Dadurch wird die Regelung bestimmter und dürfte die verfassungsmäßigen Vorgaben an einen Gesetzestext erfüllen.
Kinderspielplätze, Kindergärten und Schulen sind besonders schützenswerte Orte. Hier sollen sich Kinder frei und sorgenlos bewegen können. Daher führen wir mit § 11 Nr. 2 ein Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen und auf Kindergarten- und Schulgeländen außerhalb von Veranstaltungen ein. Das Alkoholkonsumverbot dient dazu, bei Kindern den Anblick und das Erleben von stark Betrunkenen zu vermeiden. Die Gefahren durch Glasscherben sowie beschädigte Spielgeräte sollen verhindert werden.
Nicht nur an Spielplätzen, sondern auch an Schulen, insbesondere an Grundschulen, waren Glasscherben in den vergangenen Jahren immer wieder Thema. Oft müssen die Hausmeister am Montagmorgen zerbrochene Glasflaschen von den Schulhöfen räumen.
Auch müssen immer wieder Sachbeschädigungen nach nächtlichen Trinkgelagen auf Schulhöfen oder auf Spielplätzen beklagt werden.
Die Aufnahme des Konsumverbotes von Betäubungsmitteln in § 11 Nr. 2 ergänzt die obigen Vorschriften. Sie ist in der Musterpolizeiverordnung des Gemeindetages enthalten. Zudem konnten die Landespolizei, der Kommunale Ordnungsdienst und die Mobile Jugendarbeit des Landkreises eine Zunahme des Konsums von Betäubungsmitteln in der Öffentlichkeit feststellen. Hinzu kommen

ein vermindertes Unrechtsbewusstsein der Konsumenten und Gefahren durch Spritzen auf Spielplätzen und Schulhöfen. Diesem entgegenzuwirken und die Gefahr von Verletzungen zu reduzieren, wird das Konsumverbot aufgenommen.

Zu § 12 – 15
Die § 10 – 13 a.F. werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 16
Hier werden die §§ 14 und 15 a.F. zusammengeführt und unter der Überschrift Tierhaltung subsumiert. Im Bereich Hundekot ersetzt der Begriff „fremdes Privatgrundstück“ den Begriff „fremden, gärtnerisch genutzten Grundstücken“ und erweitert die Sanktionsmöglichkeit zielführend, da auch Hofeinfahrten oder Grundstückszufahrten betroffen sein können.
Die Anzeigepflicht für gefährliche und giftige Tiere wird neu aufgenommen. Dies soll einen Überblick über die Lage in Ludwigsburg schaffen und somit Gefahren für Einsatzkräfte minimieren, die in Wohnungen agieren müssen. Erst dieses Jahr öffneten Einsatzkräfte die Wohnung eines Verstorbenen, der viele exotische Tiere in Terrarien hatte. Die Kenntnis von diesen Tieren hätte die taktische Vorgehensweise bestimmt und somit zu einer Reduzierung von Gefahren der eingesetzten Kräfte geführt.

Zu § 17
Der § 16 a.F erhält eine neue Überschrift, ansonsten wird die Regelung übernommen.

Zu §§ 18 – 23
Die Regelungen werden in die neue Verordnung überführt.

Zu § 24
Hierbei geht es um Verhalten, welches in Grün-und Erholungsanlagen nicht geduldet ist. Neu hinzu kommt das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen. Das Rauchen, insbesondere die Zigarettenkippen, stellen eine schwerwiegende Gesundheitsgefahr für Kleinkinder dar. Schon eine kleine Zigarettenkippe zu verschlucken, kann den Tod eines Kindes herbeiführen. Um diese Gefahr zu vermeiden, ist das einzige erfolgsversprechende Mittel, ein Rauchverbot auf den Spielplätzen einzuführen.

Zu §§ 25 – 34
Die Regelungen werden inhaltsgleich übernommen.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:

60, 61, 67, 68